

## Vorschlag zum Verfahrensablauf der Besetzung der Stelle der\*des Ersten Beigeordneten

### I.AUSGANGSSITUATION

Die Funktion der\*des Ersten Beigeordneten der Stadt Rheinbach ist mit dem Ausscheiden des aktuellen Ersten Beigeordneten zum 01.06.2023 nachzubesetzen.

### II.GRUNDSÄTZLICHES

Gemäß § 71 Absatz 1 der GO NRW sind Beigeordnete **kommunale Wahlbeamte**. Sie werden **für die Dauer von acht Jahren vom Rat gewählt**. Es handelt sich hierbei gemäß § 41 Absatz 1 Buchstabe c GO NRW um eine nicht übertragbare Aufgabe des Rates.

In kreisangehörigen Städten muss mindestens eine\*r der Beigeordneten die Befähigung für die Laufbahn des allgemeinen Verwaltungsdienstes im Land Nordrhein-Westfalen in der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, besitzen (§ 71 Absatz 3 Satz 3 GO NRW).

Die Stellen der Beigeordneten sind **auszuschreiben** (Ausnahme: Wiederwahl), die Wahl oder Wiederwahl darf frühestens sechs Monate vor Freiwerden der Stelle erfolgen (§ 71 Absatz 2 GO NRW).

Zur Vereinfachung seiner Auswahlentscheidung kann der Rat die an die Bewerber\*innen zu stellenden Anforderungen im Rahmen eines Anforderungsprofils festlegen. An ein solches Anforderungsprofil ist der Rat grundsätzlich für das Bewerbungsverfahren gebunden (siehe BVerwG, Urteil vom 16. August 2001 – 2 A 3/00 -, BVerwG 115, 58-62). Bei einem Anforderungsprofil ist zwischen konstitutiven (Muss-Kriterien) und nicht konstitutiven (Soll-Kriterien) Kriterien (siehe beigefügten Ausschreibungsentwurf) zu unterscheiden. Konstitutive Kriterien sind solche, die zwingend vorgegeben und objektiv überprüfbar sind. Bewerber\*innen, die bereits konstitutive Kriterien eines Anforderungsprofils nicht erfüllen, sind im Wahlverfahren nicht zu berücksichtigen.

### III.VERFAHREN

#### 1. Festlegung des Geschäftskreises

Seit dem 01.01.2023 gilt ein neuer Geschäftsverteilungsplan für die Stadt Rheinbach. Wesentliche Änderungen darin betreffen den Geschäftskreis des Ersten Beigeordneten. Aus seinem Fachbereich I wurden das Sachgebiet Liegenschaften (23) sowie das Fachgebiet Hochbau (65) in die Fachbereiche V und VI und damit in den Geschäftskreis des Technischen Beigeordneten verlegt. Somit besteht der Geschäftskreis des Ersten Beigeordneten aktuell aus dem Fachbereich I mit den Fachgebieten Zentralverwaltung, Organisation (10) und Kultur, Museum und Tourismus (41) sowie dem Fachbereich II mit den Fachgebieten Schule, Sport (40) und Jugendamt (51).

Gemäß § 73 Absatz 1 GO NRW kann der Rat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister den Geschäftskreis vom Beigeordneten festlegen. Kommt ein Einvernehmen nicht zu

Stande, kann der Rat den Geschäftskreis der Beigeordneten mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder festlegen. Ein Vorschlag des Bürgermeisters zur Gestaltung des Geschäftskreises für den\*die zukünftige Erste\*n Beigeordnete\*n ist als Anlage beigefügt. Eine Entscheidung sollte in der nächstmöglichen Ratssitzung getroffen werden (siehe beigefügten Zeitplan).

## **2. Festlegung des Anforderungsprofils / der Stellenausschreibung**

Auf der Grundlage des vom Rat festgelegten Geschäftskreises wird das Anforderungsprofil (inklusive konstitutiven und nicht konstitutiven Kriterien) und die Stellenausschreibung inklusive einer Bewertungsmatrix festgelegt. Ein Vorschlag des Bürgermeisters für das Anforderungsprofil und die Stellenausschreibung ist bereits als Anlage beigefügt.

## **3. Ausschreibung**

Die Stellenausschreibung wird von der Stadt Rheinbach für die Dauer von mindestens vier Wochen veröffentlicht.

## **4. Vorauswahl**

Die eingegangenen Bewerbungsunterlagen der Bewerber\*innen werden durch die Stadt Rheinbach anhand der Bewerbungsübersicht (Matrix) geprüft und eine Vorauswahl getroffen. Die Bewerbungsübersicht wird den Ratsmitgliedern zur Verfügung gestellt. Bewerber\*innen, die die konstitutiven Merkmale des Anforderungsprofils nicht erfüllen, werden für die Auswahlrunde nicht berücksichtigt. Sollte die Anzahl der Bewerbungen groß sein, werden zunächst die fünf im Rahmen der Vorauswahl bestbewerteten Bewerber\*innen von der Stadt Rheinbach zur weiteren Auswahlrunde eingeladen. Diese Bewertung erfolgt anhand der Soll-Kriterien (soweit anhand der schriftlichen Bewerbungsunterlagen ersichtlich).

## **5. Auswahlgespräche**

Die Auswahlgespräche können entweder in einem gemeinsamen Termin aller Fraktionen oder in einzelnen Terminen der Fraktionen erfolgen. Der Bürgermeister bietet an, an diesen Auswahlgesprächen teilzunehmen und die Bewerber\*innen zu den einzelnen Terminen einzuladen.

## **6. Vorbereitung der Wahl**

Die Fraktionen verständigen sich möglichst über den\*die Bewerber\*in der\*die zur Wahl vorgeschlagen werden soll und teilen dies dem Bürgermeister mit.

Der Bürgermeister bereitet die Wahl in einer Ratssitzung mit einer entsprechenden Vorlage vor und lädt die zur Wahl vorgeschlagene Person zur Sitzung ein.

## **7. Wahl**

Die Wahl erfolgt öffentlich in einer Sitzung des Rates.

## **8. Ernennung und Vereidigung**

Der Bürgermeister ernennt und vereidigt den\*die gewählte Beigeordnete\*n nach § 16 Abs. 2 S. 2 LBG NRW frühestens einen Monat nach der Wahl, wenn die Wahl nicht innerhalb eines Monats nach ihrer Durchführung nach den dafür geltenden Vorschriften beanstandet worden ist oder wenn eine gesetzlich vorgeschriebene Bestätigung der Wahl vorliegt.